

Ordnung für die Nutzung digitaler Endgeräte für das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Neunkirchen

Beschlossen durch die Schulkonferenz am 24.06.2026

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets, etc.) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um **Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys, Smartwatches und Kopfhörer für die Jahrgangsstufen **5 bis einschließlich 10** grundsätzlich untersagt.

Die Oberstufe (EF, Q1 und Q2) darf das Handy ausschließlich in den **definierten Zonen in den Pausen und in den Freistunden nutzen**. Die **Zonen** umfassen die **Cafeteria** in der und den **unteren Pausenhof**.

Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet sein; sie werden in der **Sekundarstufe I** spätestens zu Beginn der ersten Stunde in der Schultasche aufbewahrt, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt.

In Prüfungen sind Handys und Smartwatches auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen.

2.2. Sonderregelungen

Mittagspausenregelung: Die **Jahrgangsstufen 9 und 10** dürfen in der Mittagspause (13.00 – 13.15 Uhr) ihr Handy in den Handyzonen nutzen.

iPad: Das iPad wird ab Klasse 7 ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken eingesetzt.

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei den zuständigen KoordinatorInnen beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

DBG-Neunkirchen, **24.06.2026**

Schulleitung | Schulkonferenz | Schülervertretung | Elternvertretung